

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Brunei Darussalam

(Brunei Darussalam)

Stand: Juni 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde

- 2. Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die bruneiische Konsularvertretung in Deutschland

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Brunei Darussalam

Eine ausländische Scheidung bedarf zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich von Brunei Darussalam keiner förmlichen Anerkennung, sofern eine der Parteien zum Zeitpunkt der Scheidung die Staatsangehörigkeit des Entscheidungsstaates besaß oder im Scheidungsland ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

c) Legalisation / Apostille

In Brunei Darussalam ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.